

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1999

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 21. Juni 1999

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
28. 4. 99	Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe	229
4. 5. 99	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien	231
17. 5. 99	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in das Deutsch-Französische Gymnasium Freiburg	231
25. 5. 99	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	232
27. 5. 99	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Klinikum Stuttgart	232
31. 5. 99	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung	233
5. 6. 99	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 1999/2000 und im Sommersemester 2000 (Zulassungszahlenverordnung-PH 1999/2000 – ZZVO-PH 1999/2000)	234
5. 6. 99	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen im Wintersemester 1999/2000 und im Sommersemester 2000 (Zulassungszahlenverordnung-FH 1999/2000 – ZZVO-FH 1999/2000)	236
10. 6. 99	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 1999	244
6. 5. 99	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald«	244
8. 5. 99	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Winterhalde«	245
3. 5. 99	Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Elisabethenwört«	248
25. 5. 99	Anordnung des Ministerpräsidenten über die Festsetzung der Amtsbezeichnung »Rektor«	250
14. 5. 99	Bekanntmachung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg	250

Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe

Vom 28. April 1999

Es wird verordnet auf Grund von

- § 8 Abs. 5 Nr. 8, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 5 und 7 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278),
- § 53 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 73):

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

Wer ein Gymnasium der Normalform, Aufbaugymnasium mit Heim, berufliches Gymnasium der dreijährigen oder sechsjährigen Aufbauform, Kolleg oder staatliches Abendgymnasium durchlaufen hat und nach Abschluss der Jahrgangsstufe 12 oder Klasse III ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verlässt, erwirbt das Zeugnis der Fachhochschulreife, wenn

- die erforderlichen schulischen Leistungen gemäß § 2 (schulischer Teil der Fachhochschulreife) erbracht sind und

2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichgestellte Berufserfahrung gemäß § 3 (berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife) nachgewiesen ist.

§ 2

Schulischer Teil der Fachhochschulreife

(1) Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind folgende Leistungen nachzuweisen:

1. In den beiden Leistungsfächern müssen je zwei Kurse belegt und bei zweifacher Wertung zusammen mindestens 40 Punkte erreicht sein. Zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse müssen bei einfacher Wertung mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.
2. In den Grundkursfächern müssen elf Kurse belegt und bei einfacher Wertung zusammen mindestens 55 Punkte erreicht sein. Sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen bei einfacher Wertung mit jeweils mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.

Es werden nur Kurse angerechnet, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themen- oder inhalts-gleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.

(2) Unter den nach Absatz 1 anzurechnenden Kursen müssen folgende Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:

1. Deutsch mit einem Durchschnitt von mindestens 5,0 Punkten;
2. Englisch, Französisch, Latein oder eine andere Fremdsprache mit einem Durchschnitt von mindestens 5,0 Punkten; die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können;
3. Mathematik mit einem Durchschnitt von mindestens 5,0 Punkten;
4. Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geschichte als Kombinationsfach;
5. Biologie, Chemie, Physik, Agrartechnik mit Biologie oder Ernährungslehre mit Chemie.

Außer den in Satz 1 genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. Die Wahl trifft die Schülerin oder der Schüler.

(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen ergibt, wird nach der als Anlage beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

§ 3

Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

Für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife ist eine abgeschlossene, mindestens zweijährige

1. Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder

2. schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum, oder

3. Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

nachzuweisen. Der Berufsausbildung gleichgestellt ist eine für das Studium an einer Fachhochschule förderliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, wobei der erfolgreiche Besuch einer beruflichen Vollzeitschule bis zu einem Jahr angerechnet werden kann; in Zweifelsfällen entscheidet das Oberschulamt.

§ 4

Bescheinigung, Zeugnis

(1) Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 2 erfüllt und die Schule verlassen hat, den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife nach § 3 aber noch nicht nachweisen kann, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die Durchschnittsnote, die Gesamtpunktzahl und die für ihre Errechnung notwendigen Fächer und Kursleistungen.

(2) Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil und für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife nach den §§ 2 und 3 erfüllt und die Schule verlassen hat, erhält auf Antrag das Zeugnis der Fachhochschulreife, in dem die Durchschnittsnote, die Gesamtpunktzahl und die für ihre Errechnung notwendigen Fächer und Kursleistungen auszuweisen sind.

(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung und des Zeugnisses ist die zuletzt besuchte Schule.

§ 5

Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der 5. Abschnitt der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 3. Juli 1984 (GBl. S. 501), geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 21. Mai 1990 (GBl. S. 213), tritt am 1. Januar 2000 außer Kraft. Für die Wiederholung der besonderen Prüfung im Jahr 2000 und für das im Rahmen der besonderen Prüfung zu erwerbende Zeugnis der Fachhochschulreife gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

STUTTGART, den 28. April 1999

DR. SCHAVAN

Anlage
(Zu § 2 Abs. 3)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	285–261	2,0	209–204	3,0	152–147	4,0	95
1,1	260–255	2,1	203–198	3,1	146–141		
1,2	254–249	2,2	197–192	3,2	140–135		
1,3	248–244	2,3	191–187	3,3	134–130		
1,4	243–238	2,4	186–181	3,4	129–124		
1,5	237–232	2,5	180–175	3,5	123–118		
1,6	231–227	2,6	174–170	3,6	117–113		
1,7	226–221	2,7	169–164	3,7	112–107		
1,8	220–215	2,8	163–158	3,8	106–101		
1,9	214–210	2,9	157–153	3,9	100–96		

**Verordnung des Kultusministeriums zur
Änderung der Verordnung über die
Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die
Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien**

Vom 4. Mai 1999

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Nr. 8, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 5 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien vom 20. April 1983 (K.u.U. S. 378; GBl. S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1995 (GBl. S. 306, ber. S. 487), wird wie folgt geändert:

- In § 15 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort »Religionslehre« die Worte »oder Ethik« eingefügt.
- § 19 Abs. 2 Nr. 6 a erhält folgende Fassung:

»6 a. Ethik kann nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn der Schüler in Klasse 11 am Ethikunterricht teilgenommen oder in einer Überprüfung zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 durch den Fachlehrer des Grundkurses Ethik entsprechende Kenntnisse nachgewiesen und die vier Grundkurse in Ethik besucht hat.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 findet erstmals für die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 1999/2000 die Jahrgangsstufe 12 besuchen.

STUTTGART, den 4. Mai 1999

DR. SCHAVAN

**Verordnung des Kultusministeriums zur
Änderung der Verordnung über die
Aufnahme in das Deutsch-Französische
Gymnasium Freiburg**

Vom 17. Mai 1999

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in das Deutsch-Französische Gymnasium Freiburg vom 22. November 1993 (GBl. S. 739) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Schüler« durch die Worte »Schülerinnen und Schüler« ersetzt.

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Reichen die Plätze für Schülerinnen und Schüler mit Eltern französischer Herkunft oder mit Geschwistern an der Schule nicht aus, werden sie nach Eignung und Leistung gemäß Absatz 3 vergeben.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

STUTTGART, den 17. Mai 1999

Dr. SCHAVAN

Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Vom 25. Mai 1999

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 26 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1973 (BGBl. I S. 870),
2. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603),
3. § 15 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75):

Artikel⁴1

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. März 1999 (GBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für die Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes, soweit sie auf Bundesautobahnen begangen oder entdeckt werden.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. Mai 1999

MÜLLER

Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Klinikum Stuttgart

Vom 27. Mai 1999

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Personalräte bei den bis 30. Juni 1999 als selbständige Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Krankenhäusern Bürgerhospital, Katharinenhospital, Krankenhaus Bad Cannstatt und Olgahospital bestehen nach der Zusammenfassung dieser Eigenbetriebe zum Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart bis zur Wahl eines Personalrats, längstens bis zum 30. Juni 2000 fort. § 19 Abs. 2 LPVG bleibt unberührt. Satz 1 gilt für die Ersatzmitglieder entsprechend.

(2) § 19 Abs. 2 Nr. 6 LPVG steht der Wahl eines Personalrats nicht entgegen. Bei der Wahl finden §§ 13 und 20 LPVG entsprechende Anwendung. Soweit von § 9 Abs. 2 Satz 2 LPVG kein Gebrauch gemacht wird, bestellt der Übergangsgesamtpersonalrat (§ 2) abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 LPVG den Wahlvorstand.

(3) Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei den bis 30. Juni 1999 als selbständige Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Krankenhäusern Bürgerhospital, Katharinenhospital, Krankenhaus Bad Cannstatt und Olgahospital gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2

(1) Beim Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart wird ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet, dessen Aufgaben der Gesamtpersonalrat der Landeshauptstadt Stuttgart wahrnimmt.

(2) Die Zuständigkeit des Gesamtpersonalrats der Landeshauptstadt Stuttgart als Übergangsgesamtpersonalrat endet mit seiner Amtszeit oder mit der Wahl eines Gesamtpersonalrats für den Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart, spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2000. Ist über die Anfechtung der Wahl des Gesamtpersonalrats der Landeshauptstadt Stuttgart bis zum Ablauf des 30. Juni 2000 nicht entschieden, verlängert sich dessen Zuständigkeit bis zur Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Mai 2001. Absatz 1 und Sätze 1 und 2 werden ab der rechtskräftigen Ablehnung der Wahlanfechtung gegenstandslos. Wird der Wahlanfechtung stattgegeben und besteht für das Klinikum Stuttgart nur ein Personalrat, endet die Zuständigkeit des Übergangsgesamtpersonalrats abweichend von Satz 2 mit der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung; bestehen aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 2 LPVG mehrere Personalräte, nimmt der nach § 25 Abs. 2 LPVG bestellte Wahlvorstand die dem Gesamtpersonalrat nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten bis zur Neuwahl wahr.

(3) § 54 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 6 LPVG steht der Wahl eines Gesamtpersonalrats nicht entgegen. Bei der Wahl finden §§ 13 und 20 LPVG entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2001 außer Kraft.

STUTTGART, den 27. Mai 1999

DR. SCHÄUBLE

**Verordnung des Finanzministeriums
zur Änderung der
Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung**

Vom 31. Mai 1999

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), geändert durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493),
2. § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes auf das Finanzministerium vom 4. Februar 1991 (GBl. S. 86):

Artikel 1

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 11. November 1997 (GBl. S. 563), geändert durch Verordnung vom 3. August 1998 (GBl. S. 537), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 22 wird die Zahl »140« durch die Zahl »200« ersetzt.
2. Nummer 26 erhält folgende Fassung:
 - »26. die allgemeine Außenprüfung (Betriebsprüfung)
 - a) der anderen gewerblichen und freiberuflichen Groß- und Mittelbetriebe (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG einschließlich der Komplementär-GmbH aller Größenklassen) und der Klein- und Kleinstbetriebe, die der Körperschaftsteuer unterliegen, mit Ausnahme der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nicht rechtsfähigen Vereine und nicht rechtsfähigen Zweckvermögen und anderen Zweckvermögen des privaten Rechts,
 - b) der in Nummer 20 nicht genannten Konzerne, konzernabhängigen Betriebe (Konzernspitzen und konzernabhängige Unternehmen aller Größenklassen) und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen, bei denen mindestens ein Unternehmen ein Betrieb im Sinne von Buchstabe a, c oder d ist,

- c) der in Nummer 22 genannten Betriebe mit einem Gesamtumsatz bis zu 200 Millionen DM und der in Nummer 20 Buchst. d genannten Körperschaften mit einer Gesamtsumme der Einnahmen über 20 Millionen DM und bis zu 200 Millionen DM,
- d) der in Nummer 23 nicht genannten Kreditinstitute,
- e) der Verlustzuweisungsgesellschaften,
- f) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über einer Million DM liegt,

dem Finanzamt Aalen	für die Finanzämter Crailsheim und Heidenheim,
dem Finanzamt Balingen	für das Finanzamt Sigmaringen,
dem Finanzamt Esslingen	für die Finanzämter Nürtingen und Stuttgart III,
dem Finanzamt Göppingen	für die Finanzämter Geislingen und Kirchheim,
dem Finanzamt Ludwigsburg	für die Finanzämter Bietigheim-Bissingen und Leonberg,
dem Finanzamt Öhringen	für die Finanzämter Bad Mergentheim, Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim,
dem Finanzamt Ravensburg	für die Finanzämter Friedrichshafen, Saulgau, Überlingen und Wangen,
dem Finanzamt Reutlingen	für die Finanzämter Bad Urach und Tübingen,
dem Finanzamt Schwäbisch Gmünd	für die Finanzämter Backnang, Schorndorf und Waiblingen,
dem Finanzamt Stuttgart I	für die Finanzämter Böblingen und Stuttgart II,
dem Finanzamt Ulm	für die Finanzämter Biberach, Ehingen und Riedlingen,«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

STUTTGART, den 31. Mai 1999

STRATTHAUS

**Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung
von Zulassungszahlen
an den Pädagogischen Hochschulen
im Wintersemester 1999/2000
und im Sommersemester 2000
(Zulassungszahlenverordnung-
PH 1999/2000 –
ZZVO-PH 1999/2000)**

Vom 5. Juni 1999

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBI. S. 278), wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 1999/2000 und das Sommersemester 2000 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Umschichtung nicht beanspruchter Zulassungszahlen

(1) Erreicht an einer Pädagogischen Hochschule nach Erschöpfung der Nachrückliste die Zahl der Einschreibungen in einem der grundständigen Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Lehramt an Realschulen und Lehramt an Sonderschulen die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht, so ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen. Die Zulassungszahlen im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen (Anlage, Zeilen 3.1, 3.2 und 3.3) werden nicht erhöht.

(2) Erreicht an einer Pädagogischen Hochschule im Wintersemester 1999/2000 nach Abschluss aller Vergabeverfahren sowie der Umschichtung nach Absatz 1 die Zahl der Einschreibungen in einem Studiengang die in der Anlage (Spalte 5) festgesetzte Zulassungszahl nicht, so ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze zu der für das Sommersemester 2000 (Spalte 6) festgesetzten Zulassungszahl hinzuzurechnen.

§ 3

*Zulassungszahlen für das zweite und
die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 1999/2000 und das Sommersemester 2000 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage). Dabei ist im Wintersemester 1999/2000 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2000 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden im jeweiligen Fachsemester unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester können zusammengefasst werden.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bestehen keine Zulassungsbegrenzungen für das fünfte Fachsemester im grundständigen Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für einen Quereinstieg in das fünfte Fachsemester erfüllen.

(5) Die Zulassungsbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Studierende im zweiten oder höheren Fachsemester, die lediglich im jeweiligen Fachsemester und innerhalb des Studiengangs, in denen sie bereits eingeschrieben sind, einen Teilstudiengang wechseln.

§ 4

Lehramt an Sonderschulen

(1) Im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Ludwigsburg werden bei der Ermittlung der Auffüllgrenzen (§ 3 Abs. 2) für das fünfte und die höheren Fachsemester zu den Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage, Zeile 3.1) jeweils die folgenden Zahlen addiert:

Pädagogische Hochschule Heidelberg:

Wintersemester: 60,

Sommersemester: 0,

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg:

Wintersemester: 60,

Sommersemester: 0.

(2) Eine Umschichtung nicht besetzter Studienplätze entsprechend § 2 Abs. 1 erfolgt zwischen den Auffüllgrenzen im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen (§ 4 Absatz 1) und den Zulassungszahlen für den Aufbaustudiengang Lehramt an Sonderschulen (Anlage, Zeile 4).

(3) Im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Ludwigsburg schließt die nach § 3 Abs. 3 zu ermittelnde Zahl der Studierenden im fünften und den höheren Fachsemestern diejenigen Studierenden ein, die das Grundstudium des grundständigen Studiengangs Lehramt an Sonderschulen an den Pädagogischen Hochschu-

len Freiburg, Karlsruhe, Schwäbisch Gmünd oder Weingarten absolviert haben und ihr Studium mit dem Hauptstudium an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg oder Ludwigsburg fortsetzen. Diese Studierenden werden bei der Aufnahme des Hauptstudiums kapazitätsrechtlich als Studierende im fünften Fachsemester gezählt und in den Folgesemestern entsprechend höher gestuft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-PH 1997/98 vom 9. Juni 1997 (GBl. S. 269) außer Kraft.

STUTTGART, den 5. Juni 1999

VON TROTHA

Anlage
Zu § 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Zeile	Studiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 1999/2000	davon im	
				Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5	6
1	Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Heidelberg	385	290	95
2	Studiengang Lehramt an Realschulen	Heidelberg	205	155	50
3.1	Grundständiger Studiengang Lehramt an Sonderschulen	Heidelberg	85	65	20
		Ludwigsburg	85	65	20
3.2	Grundstudium im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen – Hauptstudium an der PH Heidelberg	Freiburg	20	20	0
		Karlsruhe	20	20	0
		Schwäbisch Gmünd	10	10	0
		Weingarten	10	10	0
3.3	Grundstudium im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen – Hauptstudium an der PH Ludwigsburg	Freiburg	10	10	0
		Karlsruhe	10	10	0
		Schwäbisch Gmünd	20	20	0
		Weingarten	20	20	0
4	Aufbaustudiengang Lehramt an Sonderschulen	Heidelberg	45	32	10
		Ludwigsburg	40	30	10
5	Erweiterungsstudiengang Mobilitäts-erziehung	Heidelberg	2	0	2
6	Grundständiger Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft	Freiburg	72	54	18

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an den Fachhochschulen im Wintersemester
1999/2000 und im Sommersemester 2000
(Zulassungszahlenverordnung-
FH 1999/2000 – ZZVO-FH 1999/2000)**

Vom 5. Juni 1999

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird nach Anhörung der Fachhochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

Für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Fachhochschulen werden für das Wintersemester 1999/2000 und das Sommersemester 2000 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Für folgende Studiengänge werden zusätzlich Zulassungszahlen für das erste praktische Studiensemester festgesetzt:

Fachhochschule Pforzheim	
Betriebswirtschaft/Beschaffung, Logistik:	35 (davon im Wintersemester: 17),
Controlling, Finanz- und Rechnungswesen:	34 (davon im Wintersemester: 17),
International Business:	47 (davon im Wintersemester: 23),
Marketing:	43 (davon im Wintersemester: 21),
Markt- und Kommunikationsforschung:	40 (davon im Wintersemester: 20),
Personalmanagement:	33 (davon im Wintersemester: 16),
Steuer- und Revisionswesen:	32 (davon im Wintersemester: 16),
Werbung (Marketing-Kommunikation):	47 (davon im Wintersemester: 23),
Wirtschaftsinformatik:	48 (davon im Wintersemester: 24).

(3) In den in Absatz 2 genannten Studiengängen können Bewerberinnen und Bewerber, denen eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit auf das erste praktische Studiensemester angerechnet worden ist, nur in dem Umfang der Differenz zwischen der in der Anlage 1 festgesetzten Zulassungszahl für das erste Fachsemester und der Zahl der Studierenden zugelassen werden, die nach Absolvieren des ersten praktischen Studiensemesters die Ausbildung fortsetzen.

(4) Die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl für den Studiengang International Business an der Fachhochschule Reutlingen erhöht sich im Wintersemester 1999/2000 im Umfang der Differenz zwischen der Zahl 20 und der Zahl der aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen zugelassenen ausländischen Studierenden. Zum Sommersemester 2000 erfolgen keine Zulassungen.

§ 3

*Zulassungsbeschränkungen für das zweite
und die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Fachhochschulen werden für das Wintersemester 1999/2000 und das Sommersemester 2000 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 1999/2000 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2000 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden im jeweiligen Fachsemester unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei können die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammengefasst werden. Das erste praktische Studiensemester wird nicht aufgefüllt.

(4) Keine Neuaufnahmen erfolgen

1. an der Fachhochschule Aalen im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft, an der Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen/Standort Albstadt im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, an der Fachhochschule Heilbronn in den Studiengängen Internationale Betriebswirtschaft und Software-Engineering, an der Fachhochschule Heilbronn/Standort Künzelsau im Studiengang Betriebswirtschaft, an der Fachhoch-

- schule Karlsruhe im Studiengang Technische Redaktion, an der Fachhochschule Nürtingen im Studiengang Volkswirtschaft, an der Fachhochschule Offenburg im Studiengang Medien und Informationswesen, an der Fachhochschule Pforzheim in den Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsrecht und an der Fachhochschule Ulm im Studiengang Medizinische Dokumentation und Informatik im Wintersemester 1999/2000 zum Weiterstudium im achten Semester,
2. an der Fachhochschule Esslingen (Technik)/Standort Göppingen im Studiengang Mechatronik/Automatisierungstechnik, an der Fachhochschule Konstanz im Studiengang Angewandte Weltwirtschaftssprachen (Chinesisch), an der Fachhochschule Reutlingen im Studiengang International Business und an der Fachhochschule Stuttgart (Druck und Medien) in den Studiengängen Kommunikationstechnik und Medienwirtschaft im Wintersemester 1999/2000 zum Weiterstudium im sechsten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 2000 zum Weiterstudium im siebten oder einem höheren Semester,
3. an der Fachhochschule Biberach im Studiengang Gebäudetechnik/Gebäudeklimatik, an der Fachhochschule Karlsruhe in den Studiengängen Internationales Management (Bachelor), Vertriebsingenieurwesen (Bachelor) und Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor), an der Fachhochschule Mannheim (Technik und Gestaltung) im Studiengang Biotechnology (Bachelor), an der Fachhochschule Nürtingen im Studiengang Stadtplanung, an der Fachhochschule Nürtingen/Standort Geislingen im Studiengang Immobilienwirtschaft und an der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten im Studiengang Technik-Management im Wintersemester 1999/2000 zum Weiterstudium im vierten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 2000 zum Weiterstudium im fünften oder einem höheren Semester,
4. an der Fachhochschule Aalen in den Studiengängen Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen und Polymer Technology (Master) im Winterse-

- mester 1999/2000 zum Weiterstudium im dritten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 2000 zum Weiterstudium im vierten oder einem höheren Semester,
5. an der Fachhochschule Esslingen (Sozialwesen) im Studiengang Pflege/Pflegemanagement, an der Fachhochschule Esslingen (Technik) in den Studiengängen Automotive Engineering (Master), Information Technology and Automation Systems (Master) und International Industrial Management (Master), an der Fachhochschule Furtwangen im Studiengang Mikrosystemtechnik (Master), an der Fachhochschule Furtwangen/Standort Villingen-Schwenningen in den Studiengängen International Business (Bachelor) und International Business (Master), an der Fachhochschule Heilbronn/Standort Künzelsau im Studiengang Gebäudesystemtechnik, an der Fachhochschule Karlsruhe in den Studiengängen Baubetrieb (Aufbaustudiengang), Maschinenbau (Bachelor), Maschinenbau (Master) und Sensor Systems Technology (Master), an der Fachhochschule Nürtingen/Standort Geislingen im Studiengang Wirtschaftsrecht, an der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten im Studiengang Mechatronik (Master) und an der Fachhochschule Ulm im Studiengang Digital Media (Bachelor) im Wintersemester 1999/2000 zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 2000 zum Weiterstudium im dritten oder einem höheren Semester,
6. an der Fachhochschule Konstanz im Studiengang Angewandte Weltwirtschaftssprachen (Indonesisch) im zweiten oder einem höheren Semester.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-FH 1997/98 vom 8. Juni 1997 (GBI. S. 261), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1998 (GBI. S. 161), außer Kraft.

STUTT GART, den 5. Juni 1999

VON TROTHA

Anlage 1

Zu § 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Fachhochschule Studiengang	Jahr 1999/2000	davon im	
		WS	SS
1	2	3	4
Aalen			
Augenoptik	80	40	40
Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen	70	40	30
Chemie		46	kein NC
Elektronik/Technische Informatik		40	kein NC

Fachhochschule Studiengang	Jahr 1999/2000	davon im	
		WS	SS
1	2	3	4
Fertigungstechnik	} 80	} 80	} 0
Polymertechnik/Recycling			
Internationale Betriebswirtschaft	70	40	30
Maschinenbau	} 87	} 87	} kein NC
Oberflächentechnik/Werkstoffkunde			
Mikro- und Feinwerktechnik/Mechatronik	} 80	} 80	} kein NC
Optoelektronik			
Polymer Technology (Master)	25	0	25
Wirtschaftsingenieurwesen	76	46	30
Albstadt-Sigmaringen/Standort Albstadt			
Bekleidungstechnik	73	43	30
Technische Informatik	84	50	34
Wirtschaftsingenieurwesen	70	40	30
Albstadt-Sigmaringen/Standort Sigmaringen			
Betriebswirtschaft	82	41	41
Ernährungs- und Hygienetechnik	106	72	34
Pharmatechnik	70	35	35
Biberach			
Architektur	72	36	36
Bauingenieurwesen	75	38	37
Bauingenieurwesen/Projektmanagement	72	36	36
Betriebswirtschaft (Bau)	82	41	41
Esslingen (Sozialwesen)			
Pflege/Pflegemanagement	30	30	0
Sozialarbeit	} 125	} 125	} 0
Sozialpädagogik			
Esslingen (Technik)			
Automotive Engineering (Master)	25	25	0
Chemieingenieurwesen/Farbe-Lack-Umwelt	60	35	25
Elektrische Energietechnik	70	40	30
Fahrzeugtechnik/Antrieb und Service	} 140	} 80	} 60
Fahrzeugtechnik/Karosserie und Mechatronik			
Information Technology and Automation Systems (Master)	25	25	0
International Industrial Management (Master)	40	40	0
Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion	} 140	} 80	} 60
Maschinenbau/Produktion und Organisation			
Nachrichtentechnik	} 175	} 100	} 75
Softwaretechnik			
Technische Informatik	} 70	} 35	} 35
Technische Betriebswirtschaft			
Versorgungstechnik	80	45	35
Wirtschaftsingenieurwesen	80	40	40
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	50	25	25
Esslingen (Technik)/Standort Göppingen			
Mechatronik/Automatisierungstechnik	70	40	30
Mechatronik/Elektronik	60	35	25
Mechatronik/Feinwerktechnik	65	35	30

Fachhochschule Studiengang	Jahr 1999/2000	davon im	
		WS	SS
1	2	3	4
Furtwangen			
Allgemeine Informatik	70	35	35
Communication Engineering	70	35	35
Medieninformatik	80	40	40
Mikrosystemtechnik (Master)	20	20	0
Product-Engineering	120	60	60
Wirtschaftsinformatik	80	40	40
Furtwangen/ Standort Villingen-Schwenningen			
Internationale Betriebswirtschaft	70	35	35
International Business (Bachelor)	30	30	0
International Business (Master)	20	20	0
Medical Engineering	70	35	35
Heilbronn			
Elektronik		42	kein NC
European Tourism Management (Aufbaustudiengang)	10	10	0
Fertigungsbetriebswirtschaft	80	40	40
Internationale Betriebswirtschaft	40	40	0
Maschinenbau	70	42	28
Medizinische Informatik	70	35	35
Mikro- und Feinwerktechnik		42	kein NC
Produktion und Logistik	70	42	28
Software Engineering	35	35	0
Tourismusbetriebswirtschaft	80	40	40
Verfahrens- und Umwelttechnik	70	42	28
Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik	80	40	40
Weinbetriebswirtschaft	20	20	0
Heilbronn/Standort Künzelsau			
Betriebswirtschaft	100	60	40
Elektrotechnik	} 116	} 78	0
Gebäudesystemtechnik			38
Wirtschaftsingenieurwesen	60	36	24
Karlsruhe			
Architektur	84	42	42
Baubetrieb	89	46	43
Baubetrieb (Aufbaustudiengang)	30	15	15
Bauingenieurwesen	84	44	40
Elektrische Energietechnik	60	35	25
Fahrzeugtechnologie	40	40	0
Informatik	80	43	37
Internationales Management (Bachelor)	40	40	0
Internationales Management (Master)	15	15	0
Maschinenbau (Diplom)	80	40	40
Maschinenbau (Bachelor)	40	40	0
Maschinenbau (Master)	15	15	0
Mikro- und Feinwerktechnik	80	46	34

Fachhochschule Studiengang	Jahr 1999/2000	davon im	
		WS	SS
I	2	3	4
Nachrichtentechnik	72	40	32
Sensor Systems Technology (Master)	10	10	0
Sensorsystemtechnik	60	36	24
Technische Redaktion mit der Basis			
– Mikro- und Feinwerktechnik	10	6	4
– Maschinenbau	10	6	4
– Sensorsystemtechnik	20	12	8
Technische Redaktion (Aufbaustudiengang)	20	10	10
Vermessungswesen	68	42	26
Vertriebsingenieurwesen (Bachelor)	40	40	0
Vertriebsingenieurwesen (Master)	15	15	0
Wirtschaftsinformatik	80	44	36
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	72	38	34
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	8	8	0
Wirtschaftsingenieurwesen (Master)	15	15	0
Konstanz			
Angewandte			
Weltwirtschaftssprachen (Chinesisch)	40	20	20
Angewandte			
Weltwirtschaftssprachen (Indonesisch)	20	0	20
Architektur	80	40	40
Bauingenieurwesen	80	45	35
Betriebswirtschaft	85	45	40
Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik	80	45	35
Elektrische Nachrichtentechnik	70	45	25
Kommunikationsdesign	18	18	0
Maschinenbau/Betriebs- und Fertigungstechnik	75	45	30
Maschinenbau/Konstruktion und Verfahrenstechnik	85	45	40
Technische Informatik	85	45	40
Wirtschaftsinformatik	90	45	45
Mannheim (Sozialwesen)			
Sozialarbeit	} 109	} 55	} 54
Sozialpädagogik			
Mannheim (Technik und Gestaltung)			
Biotechnologie	60	20	40
Biotechnology (Bachelor)	20	20	0
Biotechnology (Master)	15	15	0
Chemische Technik	} 80	} 40	} 40
Angewandte Chemie			
Elektrische Energietechnik	} 100	} 50	} 50
Automatisierungstechnik			
Fertigungstechnik	} 138	} 69	} 69
Maschinenbau			
Informatik	130	65	65
Kommunikationsdesign	48	24	24
Nachrichtentechnik	} 160	} 80	} 80
Technische Informatik			
Verfahrens-, Apparate-, Anlagentechnik	} 100	} 50	} 50
Verfahrens- und Umwelttechnik			

Fachhochschule Studiengang	Jahr 1999/2000	davon im	
		WS	SS
1	2	3	4
Wirtschaftsingenieurwesen	80	40	40
Wirtschaftsingenieurwesen (gemeinsam mit der Fachhochschule Ludwigshafen)	32	16	16
Nürtingen			
Betriebswirtschaft	266	133	133
Internationale Wirtschaftsbeziehungen (Aufbaustudiengang)	40	20	20
Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung	80	40	40
Stadtplanung	40	40	0
Umweltschutz (Aufbaustudiengang)	46	23	23
Volkswirtschaft	35	35	0
Nürtingen/Standort Geislingen			
Betriebswirtschaft	90	45	45
Immobilienwirtschaft	70	35	35
Wirtschaftsrecht	70	35	35
Offenburg			
Communication and Media Engineering (Master)	24	24	0
Industrielle Informationstechnik und Automation		38	kein NC
Maschinenbau		42	kein NC
Medien und Informationswesen	35	35	0
Nachrichten- und Kommunikationstechnik		38	kein NC
Technische Betriebswirtschaft	84	42	42
Verfahrens- und Umwelttechnik	70	35	35
Versorgungstechnik		40	kein NC
Wirtschaftsingenieurwesen	84	42	42
Pforzheim			
Betriebswirtschaft/Beschaffung, Logistik	60	38	22
Betriebswirtschaft/Controlling, Finanz- und Rechnungswesen	70	45	25
Betriebswirtschaft/International Business	70	36	34
Betriebswirtschaft/Marketing	70	35	35
Betriebswirtschaft/Markt- und Kommunikationsforschung	60	38	22
Betriebswirtschaft/Personalmanagement	60	38	22
Betriebswirtschaft/Steuer- und Revisionswesen	75	45	30
Betriebswirtschaft/Werbung (Marketing-Kommunikation)	70	36	34
Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik	70	45	25
Elektrotechnik	70	40	30
Maschinenbau	70	40	30
Wirtschaftsingenieurwesen	70	40	30
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	80	50	30
Wirtschaftsingenieurwesen exportorientiert (Aufbaustudiengang)	25	0	25
Wirtschaftsrecht	35	35	0
Ravensburg-Weingarten			
Angewandte Informatik	85	55	30
Elektrotechnik		45	kein NC

Fachhochschule Studiengang	Jahr 1999/2000	davon im	
		WS	SS
1	2	3	4
Maschinenbau		45	kein NC
Mechatronik (Master)	15	15	0
Physikalische Technik		45	kein NC
Sozialarbeit	55	55	0
Technik-Management	70	40	30
Reutlingen			
Außenwirtschaft	80	40	40
Automatisierungstechnik	72	36	36
Chemistry with Marketing	90	45	45
Elektronik	72	36	36
Europäisches Studienprogramm für Betriebswirtschaft			
– Deutsch-amerikanischer Studiengang	15	15	0
– Deutsch-englisch/irischer Studiengang	30	30	0
– Deutsch-französischer Studiengang	45	45	0
– Deutsch-spanischer Studiengang	20	20	0
Global Textile Marketing (Master)	25	25	0
International Business	20	20	0
Internationales Marketing (Aufbaustudiengang)	100	50	50
Maschinenbau	70	35	35
Produktionsmanagement	80	40	40
Textildesign	18	18	0
Textiltechnologie-Textilmanagement	80	40	40
Wirtschaftsinformatik	72	36	36
Rottenburg			
Forstwirtschaft	86	86	0
Stuttgart (Bibliotheks- und Informationswesen)			
Informationsmanagement	100	100	0
Öffentliche Bibliotheken	100	100	0
Wissenschaftliche Bibliotheken	35	35	0
Stuttgart (Druck und Medien)			
Audiovisuelle Medien	60	30	30
Drucktechnik	62	32	30
Drucktechnik – integrierter deutsch-chinesischer Studiengang	20	10	10
Kommunikationstechnik	60	30	30
Medienwirtschaft	54	27	27
Verlagswirtschaft und Verlagsherstellung	32	16	16
Verpackungstechnik	58	30	28
Werbetechnik und Werbewirtschaft	46	23	23
Wirtschaftsingenieurwesen (Druck)	66	33	33
Stuttgart (Technik)			
Architektur	181	91	90
Bauingenieurwesen	157	94	63
Bauphysik	31	31	0
Innenarchitektur	34	0	34
Mathematik	101	68	33
Vermessungswesen und Geoinformatik	92	62	30

Fachhochschule Studiengang	Jahr 1999/2000	davon im	
		WS	SS
1	2	3	4
Ulm			
Digital Media (Bachelor)	24	24	0
Fahrzeugtechnik	78	43	35
Industrieelektronik	37	37	0
Maschinenbau	78	45	33
Medizinische Dokumentation und Informatik	72	42	30
Medizintechnik	78	42	36
Mikro- und Feinwerktechnik	78	42	36
Nachrichtentechnik	37	37	0
Produktionstechnik	78	45	33
Technische Informatik	78	44	34
Wirtschaftsingenieurwesen (gemeinsam mit der Fachhochschule Neu-Ulm)	*)	*)	*)

*) Die Zulassungszahlen werden von der Fachhochschule Neu-Ulm durch Satzung festgesetzt

Anlage 2
Zu § 3

Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester

Fachhochschule	Studiengang
1	2
Aalen	Augenoptik, Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen, Internationale Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen
Biberach	alle Studiengänge
Esslingen (Sozialwesen)	alle Studiengänge (nur zweites Fachsemester)
Esslingen (Technik)	alle Studiengänge (nur im Grundstudium)
Esslingen (Technik) / Standort Göppingen	alle Studiengänge (nur im Grundstudium)
Heilbronn	alle Studiengänge
Heilbronn/Standort Künzelsau	Wirtschaftsingenieurwesen
Karlsruhe	alle Studiengänge
Konstanz	alle Studiengänge
Mannheim (Sozialwesen)	alle Studiengänge (nur zweites Fachsemester)
Mannheim (Technik und Gestaltung)	alle Studiengänge
Nürtingen	Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung, Stadtplanung
Offenburg	alle Studiengänge
Pforzheim	alle Studiengänge
Ravensburg-Weingarten	alle Studiengänge
Reutlingen	alle Studiengänge
Stuttgart (Druck und Medien)	alle Studiengänge
Stuttgart (Technik)	alle Studiengänge
Ulm	alle Studiengänge

**Verordnung des Ministeriums Ländlicher
Raum über die Zulassung zum
Vorbereitungsdienst für den gehobenen
Forstdienst im Jahr 1999**

Vom 10. Juni 1999

Auf Grund von §§ 23 und 24 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522), wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 1999.

§ 2

Zulassungszahl

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 50 festgesetzt.

§ 3

Vergabe der Ausbildungsplätze

Die Ausbildungsplätze, die nach Zulassung der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 LBG vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber verbleiben, werden nach folgenden Quoten vergeben:

1. 90 vom Hundert nach Eignung und Leistung,
2. 10 vom Hundert für besondere persönliche oder soziale Härtefälle.

§ 4

Auswahlkriterien

Für die Auswahl nach Eignung und Leistung ist die Note der Diplomprüfung maßgebend.

§ 5

Antrag auf Zulassung, Antragsfristen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist bis spätestens 1. August 1999 zu beantragen. In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber einbezogen, die bis zum 1. August 1999 alle Unterlagen nach § 8 Abs. 2 bis 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst vorgelegt haben. Bewerber, die am 1. August 1999 noch nicht im Besitz ihres Diplomzeugnisses sind, werden noch in das Auswahlverfahren einbezogen, wenn der nach § 6 für die Zulassung zuständigen Forstdirek-

tion das Diplomzeugnis bis zum 25. August 1999 vorliegt. Zugelassene Bewerber müssen bis zum 8. September 1999, im Nachrückverfahren bis zum 18. September 1999 der Forstdirektion schriftlich mitteilen, ob sie den Vorbereitungsdienst antreten werden oder nicht. Im übrigen gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Bei Nichtantritt des zugewiesenen Ausbildungsplatzes zu dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt wird die Zulassung unwirksam, sofern nicht auf Antrag von der Forstdirektion gestattet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt in die Ausbildung einzutreten.

§ 6

Zuständigkeit für die Zulassung

Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 1999 entscheidet die Forstdirektion Freiburg.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

STUTTGART, den 10. Juni 1999

STAIBLIN

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart zur Änderung
der Verordnung über den Naturpark
»Schwäbisch-Fränkischer Wald«**

Vom 6. Mai 1999

Auf Grund der §§ 23 und 58 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und des § 1 der Subdelegationsverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 25. September 1994 (GBl. S. 598) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald« vom 21. Juni 1993 (GBl. S. 517), zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald« vom 2. März 1999 (GBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

Von den in § 2 Abs. 2 und 4 der Verordnung vom 21. Juni 1993 bezeichneten Karten wird das Kartenblatt 6923 und die Übersichtskarte jeweils im Ausschnitt sowie die Seite

48 der Anlage 1/Gemeindeverzeichnis zu diesen Karten im Bereich der Gemeinde Großerlach geändert.

(2) Die geänderten Ausschnitte des Kartenblatts und der Übersichtskarte sowie die Änderung der Anlage 1/Gemeindeverzeichnis sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2

(1) Die Änderungsverordnung mit den geänderten Bestandteilen wird beim Regierungspräsidium Stuttgart und beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die geänderten Bestandteile der Verordnung bei den vorgenannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(3) Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 6. Mai 1999

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Winterhalde«

Vom 8. Mai 1999

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Hechingen, Gemarkungen Stein und Bechtoldsweyer, Landkreis Zollernalbkreis und der Gemeinde und Gemarkung Bodelshausen, Landkreis Tübingen werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Winterhalde«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 54 ha.

(2) Das Schutzgebiet umfasst folgende Gewanne ganz oder teilweise:

Gemarkung Bechtoldsweyer: Kohlers Gärten, Halde, Hannesgärtle, Wiesenzeit, Hangenwiesen, Herrenwiesen, Bauernacker, Untere und Obere Schieferhalde, Täle
Gemarkung Stein: Kohlers Gärten, Schöne Auchttert, Untere und Obere Herrenwiesen, Wolfenwiesen, Riedwiese, Winterhalde

Gemarkung Bodelshausen: Schiefershalde

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte vom 25. Januar 1999 im Maßstab 1:2500 kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen, beim Landratsamt Tübingen in Tübingen sowie beim Bürgermeisteramt Hechingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung eines vielfältig strukturierten Talraumes mit seinem durch klimatische, geomorphologische und nutzungsgeschichtliche Voraussetzungen entstandenen Mosaik schutzwürdiger landschaftstypischer und kulturhistorisch bedeutsamer Biotope als

- Lebens- und Rückzugsraum einer artenreichen und gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt
- Landschaftsteil von besonderer landschaftlicher Schönheit
- wichtiger Bestandteil im lokalen Biotopverbund des mittleren Starzeltales
- Beispiel der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft des Albvorlandes

Besonderer Schutzzweck ist im einzelnen

- für das Gesamtgebiet die Erhaltung der wertbestimmenden kleinräumigen Standorts- und Strukturvielfalt und der Schutz vor Beeinträchtigungen
- für die kleinflächigen wertvollen Sonderstandorte wie Hochstaudenfluren, Seggenrieder, Roßminzen- und

- Binsenfleuren die Erhaltung und der Schutz vor Beeinträchtigungen
- für die Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchtestufen die weitere extensive Nutzung vorrangig als Mähwiesen
 - für die Streuobstwiesen die Erhaltung und allmähliche Verjüngung der Bestände
 - für die offenen Hangbereiche der Schutz vor weiterer Verbuschung und Aufforstung
 - für die Feldgehölze die Erhaltung und allmähliche schonende Verjüngung
 - für den Bach mit seinem Gehölz- und Hochstaudensaum der Schutz vor wasserbaulichen Eingriffen, Verbauungen, Ablagerungen und Ruderalisierung und die Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedigungen jeder Art einschließlich Weidezäunen, Koppeln und Pferchen sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern können;

4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern; insbesondere Dauergrünland oder Dauerbrache – auch zur Neuanfaat – umzubereiten;
3. neu aufzuforsten, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
5. Feldraine, Hecken, Feldgehölze und -gebüsch, Hochstaudenfleuren und Seggenriede zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
3. außerhalb befestigter Wege zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle. Die Zufahrt zum Sportplatz von Stein bleibt unberührt;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Kraftfahrzeuge abzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswandern, Sportveranstaltungen) durchzuführen;
6. zu fischen; die Teiche auf Flst. 2232, 2233 und 2234 Gemarkung Bechtoldsweiler dürfen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang befischt werden, soweit und solange eine wasserrechtliche Erlaubnis besteht;
7. Luftfahrzeuge, Luftsportgeräte oder Flugmodelle zu starten oder zu landen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle, insbesondere Dung, Ernterückstände, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Insbesondere kann eine bisher in ordnungsgemäßer Weise ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung eines Privatgrundstücks weiterhin ausgeübt werden. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch neue Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird, auch nicht zur Neueinsaat;
4. Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden;
5. Feldraine, Wälle, Hecken, Gebüsche, Feuchthochstaudenfluren, Seggenriede oder sonstige landschaftsprägende Elemente nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden;
6. Düngemittel nur auf Wirtschaftsgrünland auf Privatflächen verwendet werden;
7. Mähwiesen 1–2-mal jährlich gemäht werden und das Mähgut abgeräumt wird;
8. eine Beweidung nur mit Schafen in Hüttehaltung erfolgt und keine Koppeln, Weidezäune und Pferche errichtet werden. Mähwiesen dürfen nur als Nachweide nach dem ersten Schnitt beweidet werden;
9. Streuobstbäume nur gefällt werden dürfen, wenn ein neuer hochstämmiger Obstbaum gepflanzt wird;
10. Pressballen nicht gelagert werden;
11. Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde bewirtschaftet werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird, insbesondere standortwidrige Nadelholzreinbestände in standortheimische Waldgesellschaften umgewandelt werden;
2. Holzlagerplätze nicht neu angelegt werden;
3. Tothölzer, Höhlenbäume oder Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern und außerhalb der wertvollen Vegetationsbereiche errichtet werden;
2. keine Wildäcker und keine Futterstellen angelegt werden;
3. keine Tiere eingebracht werden;
4. das Schutzgebiet in Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd nur bei unabweisbarem Bedarf (Bergen von Wildbret, Aufstellen von Hochsitzen) mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Bei der Gewässerunterhaltung soll der natürlichen Entwicklung des Gewässers Vorrang eingeräumt werden.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt im Wald im Einvernehmen mit der Forstverwaltung.

(2) Genehmigungspflichtige Anlagen oder Aufforstungen, die ohne die erforderliche Gestattung errichtet bzw. angepflanzt wurden und den Schutzzweck beeinträchtigen, sind zu beseitigen.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 oder § 5 die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Die Verordnung des Landratsamts Hechingen über das Landschaftsschutzgebiet »Mittleres Starzeltal« vom 16. Oktober 1963 tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung gleichzeitig außer Kraft.

TÜBINGEN, den 8. Mai 1999

WICKER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Elisabethenwört«

Vom 3. Mai 1999

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Philippsburg auf dem Gebiet der Gemeinde Philippsburg, Gemarkung Huttenheim, Landkreis Karlsruhe, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Bannwald erklärt. Der Bannwald führt die Bezeichnung »Elisabethenwört«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 17 ha.
- (2) Das Schutzgebiet liegt im Stadtwald Philippsburg auf Gemarkung Huttenheim auf der Insel Elisabethenwört und umfasst einen Teil der Abteilung 2 des Distriktes X »Germersheimer Rheinwald«.
- (3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Philippsburg in und bei der Stadt Philippsburg auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Ein-

sicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 3

Schutzzweck

- Schutzzweck des Bannwaldes »Elisabethenwört« ist es,
- die ungestörte Entwicklung eines ehemaligen Mittelwaldes in der nicht mehr überfluteten Altaue des Rheins im Bereich der nördlichen Oberrhein-Niederung mit seinen Tier- und Pflanzenarten sowie seine wissenschaftliche Beobachtung zu gewährleisten. Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder neu entstehen.
 - Von besonderem Interesse ist die wissenschaftliche Beobachtung der vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung der Baumartenzusammensetzung im Schutzgebiet.

§ 4

Verbote

- (1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushalts oder zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
 2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören und

- d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
3. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
- bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - Waldwege anzulegen;
 - fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. Verboten ist es, die *Böden* in ihrer natürlichen Lagerung durch Auffüllungen oder Abgrabungen zu verändern.
5. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
6. Weiter ist es verboten:
- das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
 - das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
 - zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
 - Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.
 - keine neuen Hochsitze im Bereich des Bannwaldes errichtet werden;
 - keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt werden;

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

- für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
- für die Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
- für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
- für Verkehrssicherungsmaßnahmen und
- für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für alle Maßnahmen, die im Rahmen der Umsetzung des integrierten Rheinprogramms erforderlich werden.

(4) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Die Naturschutzgebietsverordnung »Rusheimer Altrhein – Elisabethenwört« des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 29. Juni 1982 bleibt unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die im Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg vom 4. Januar 1972 (Az.: 794.2/1-2) abgegebene Schonwalderklärung über den Schonwald »Elisabethenwört« mit Genehmigung des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg vom 28. April 1998 (Az.: 52-8675.10) außer Kraft.

KARLSRUHE, den 3. Mai 1999

WEIDENBACH

Anordnung des Ministerpräsidenten über die Festsetzung der Amtsbezeichnung »Rektor«

Vom 25. Mai 1999

I.

Auf Grund von § 104 Abs. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird entsprechend der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, eingefügt durch Artikel 5 Nr. 22 Buchst. a des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), die Amtsbezeichnung »Rektor« für Beamte des Landes in folgenden Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A festgesetzt:

Besoldungsgruppe A 12:

- Lehrer - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -,

Besoldungsgruppe A 13:

- Hauptlehrer - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -.

II.

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.

STUTTGART, den 25. Mai 1999

TEUFEL

**Bekanntmachung
einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg**

Vom 14. Mai 1999

Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 10. Mai 1999 - GR 2/97 -:

Die Regelung der §§ 1, 2 und 21 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) i. d. F. vom 26. September 1991 (GBl. S. 658), zuletzt geändert durch Art. 15 Haushaltsstrukturgesetz 1997 (GBl. 1996 S. 779) und § 14 Staatshaushaltsgesetz 1997 (GBl. S. 26) ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nicht vereinbar.

§ 5 des Asylbewerber-Aufnahmegesetzes (AsylAG) i. d. F. des Art. 3 Haushaltsbegleitgesetz 1996 vom 21. Oktober 1996 (GBl. S. 649) war mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.

STUTTGART, den 14. Mai 1999

*Der Präsident des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg*

FREUND

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Oberinspektor Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 90 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 8,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.